

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **GEMEINDERATES** der Gemeinde Desselbrunn am
12. Dezember 2019, Tagungsort: Sitzungssaal

Anwesende:

01. Bgm. Ulrike Hille
02. Vize-Bgm. Ernst Mair
03. GR. Müller-Kreutzer August
04. GR. Gruber Rudolf
05. GR. Hochleitner Michael
06. GR. Hüthmair Margareta
07. GR. Föttinger Alfred
08. GR. Pamminger Johann
09. Vize-Bgm. Grafinger Dieter
10. GV. Loitelsberger Josef
11. GR. Messics Roland
12. GR. Kreuzer Walter
13. GR. Pichler Franz
14. GR. Eder Karin
15. GR. Strasser Manfred
16. GR. Asamer Johannes
17. GV. Steininger Thomas
18. GR. Gondosch Michael

Ersatzmitglieder

19. GR. Kleemayr Wolfgang

Es fehlen, entschuldigt: GR. Wimmer Karl

Die Leiterin des Gemeindeamtes: AL Katharina Pabst

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990) : -----

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): Lehrling Marlies Pennetzdorfer

Es sind Besucher bei der Gemeinderatssitzung anwesend.

Die Vorsitzende eröffnet um **19.30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihr – der Bürgermeisterin – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich vom **06. Dezember 2019** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Terminfestsetzung erfolgte bereits im Sitzungsplan, daher war keine nachweisliche Zustellung erforderlich;

- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **01. Oktober 2019** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilung:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Bericht der Bürgermeisterin
2. Nachtragsvoranschlag 2019 (BE. Bgm. Hille Ulrike)
3. Voranschlag 2020 mit Steuern – und Gebührensätze – Festsetzung, einschließlich Dienstpostenplan und Kassenkreditrahmen (BE. Bgm. Hille Ulrike)
4. Kassenkredit 2020 – Vergabe (BE. Bgm. Hille Ulrike)
5. Mittelfristige Finanzplanung 2021 – 2024 (BE. Bgm. Hille Ulrike)
6. Rechnungsabschluss 2018 – Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft (BE. GR. Strasser Manfred)
7. Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 04.11.2019 (BE. GR. Strasser Manfred)
8. FLWP-Änderung (BE. GR. Kreuzer Walter)
 - a) FLWP-Änderung Nr. 10 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 – Leeb Reinhard und Ernestine
 - b) FLWP-Änderung Nr. 11 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 – Raffelsberger Roland und Maria
 - c) FLWP-Änderung Nr. 8 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 – Mair Josef und Waltraud
9. Bebauungsplan Nr. 1 Ettinger – Änderung (BE. GR. Kreuzer Walter)
10. Abfallentsorgung in der Gemeinde (BE. GV. Loitelsberger Josef)
 - a) Vereinbarung mit Gde. Rüstorf betr. Desselbrunn 47
 - b) Abfallordnung
 - c) Abfallgebührenordnung
11. Antrag an das Amt der Oö. Landesregierung auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung – Übertragung der baubehördlichen Kompetenzen für bauliche Anlagen welche auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (BE. Bgm. Hille Ulrike)
12. Straßenbeleuchtung Desselbrunn, Sanierung - Auftragsvergabe (BE. Vize-Bgm. Mair Ernst)
13. Kanalbau BA 12, maschinelle und elektrotechnische Ausrüstung für Pumpwerk Desselbrunn („Ettinger-Gründe“) – Auftragsvergabe, Doma Elektro Engineering GmbH (BE. GR. Kreuzer Walter)
14. Allfälliges

1. Tagesordnungspunkt: Bericht der Bürgermeisterin

Bgm. Hille berichtet, dass

- am 13. Jänner 2020, 10.00 Uhr ein Gesprächstermin bezüglich GEP mit Feuerwehrkommandanten, Landesfeuerwehrkommand., IKD, AL und Bürgermeisterin stattfindet.
- seitens BAV mitgeteilt wurde, dass bei illegalen Müllentsorgungen im Waldgebiet die Gemeinde für die weitere ordnungsgemäße Entsorgung verpflichtet ist, wenn der Verursacher nicht bekannt ist.
Weiters wird eine einheitliche Lösung für die Altholzentsorgung angestrebt.
- für die Übernahme Grün- und Strauchschnitt ist ab Mitte 2020 eine einheitliche Regelung zu Kosten von € 6,56 pro Einwohner geplant.
- in der Sitzung des Sozialhilfeverbandes folgendes bekannt gegeben wurde, dass der Hebesatz seitens des Landes Oö. mit 25 % gedeckt ist. Erfahrungsgemäß wird davon ausgegangen, dass man mit den 25 % nicht auskommen wird sodass man sich bei der Vorschreibung auf 26 % geeinigt und auch im Voranschlag berücksichtigt wurde.
- im Hinblick auf die Rückerstattung des Pflegekongresses es doch Unstimmigkeiten gibt. Die Zahlen der Meldung stimmen jedoch bis auf kleine Abweichungen sodass keine großen Abänderungen zu befürchten sind.
- mittels Landesgesetzblatt am heutigen Tag mitgeteilt wurde, dass der Bauhofverband Desselbrunn – Rüstorf genehmigt wurde. Die weiteren Schritte werden zeitnahe veranlasst.
- seitens des Reinhalteverbandes zwei neue Blockheizkraftwerke errichtet werden worauf nach Ausschreibung ein Angebot von der Firma let Energy GmbH mit € 376.279,00 netto gestellt wurde. Des Weiteren wird ein Darlehn von € 437.000,00 für die elektrotechnische Sanierung aufgenommen. Die Raiffeisenbank ist mit einem Aufschlag von 0,68 % auf den 3-Monats Euribor und Tilgungsfreistellung in den ersten drei Jahren der Bestbieter.
- mit dem Kraftwerk Glatzing ein Stromvertrag ohne Berücksichtigung der Netz-Bereitstellungsgebühr verhandelt wurde. – Kosten pro Kilowattstunde 5,1 Cent –
- der befristete Dienstvertrag einer Reinigungskraft bis 31. März 2020 verlängert worden wäre, diese allerdings an einer Verlängerung nicht interessiert ist. Aufgrund der freien Stelle wird ab 07. Jänner eine Vertretung oder Festanstellung für den Reinigungsdienst benötigt. Daher wird dringend eine Aushilfskraft gesucht bzw. wird der Posten ausgeschrieben.
- die in der vergangenen Sitzung beschlossene Geschäftsordnung für Kollegialorgane an jeden aktiven Gemeinderat ausgegeben wird, der Erhalt ist mittels Unterschrift am Zustellnachweis zu bestätigen.
- der Sitzungsplan 2020 für den Gemeinderat ausgegeben wird und für den Erhalt ebenfalls am Zustellnachweis zu unterschreiben ist.
- die ausgeschriebene Kassenarztstelle besetzt ist. Frau Dr. Gottschall aus Niederösterreich, welche derzeit bei der PVA tätig ist, stellt sich einen voraussichtlichen Ordinationsbeginn im Laufe des 1. Halbjahres 2020 vor. Eine Vorübergehende Unterbringung der Ordination soll in Containern erfolgen. Es gab bereits erste Gesprächen zwischen Frau Dr. Gottschall und der Ettinger Wohnbau GmbH, aus aktueller Sicht werden sich diese bezüglich Ordinationsräume einig. Neue Informationen werden nach Erhalt bekanntgegeben.

- Frau Neckermann Christina die Dienstprüfung Modul II bestanden hat und gratuliert sehr herzlich.
- Frau Pennetzdorfer Marlies sich für Lehre mit Matura entschieden hat und wünscht weiterhin viel Glück.

2. Tagesordnungspunkt: Nachtragsvoranschlag 2019 (BE. Bgm. Hille Ulrike)

Bgm. Hille erklärt, dass alle Fraktionen bereits im Vorfeld der Sitzung den Nachtragsvoranschlag 2019 erhalten haben und ersucht AL Pabst um die Erläuterung des Nachtragsvoranschlages.

Der Nachtragsvoranschlag sieht im ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben von 3.202.400,00 Euro vor, somit konnte dieser ausgeglichen erstellt werden. Erfreulich ist, dass aus dem Vorjahr ein Sollüberschuss von 80.800,00 Euro budgetiert werden konnte.

Im außerordentlichen Haushalt sind Einnahmen und Ausgaben von 982.800,00 Euro vorgesehen und kann somit ebenfalls ausgeglichen erstellt werden. Nach Einlangen der Mittel erfolgt die Rückführung an die allgemeine Haushalts-Rücklage.

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Nachtragsvoranschlag 2019 beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

3. Tagesordnungspunkt: Voranschlag 2020 mit Steuern – und Gebührensätze – Festsetzung, einschließlich Dienstpostenplan und Kassenkreditrahmen (BE. Bgm. Hille Ulrike)

Bgm. Hille ersucht AL Pabst um die Erläuterung des Voranschlages 2020 mit Steuern- und Gebührensätze. Der Voranschlag 2020 wurde im Vorfeld allen Fraktionen zugestellt.

AL Pabst berichtet, dass im Voranschlag 2020 die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen im ordentlichen Haushalt überschreite und sich die Höhe der liquiden Mittel um 118.800,00 Euro verringern wird und erläutert dies an Hand der vorliegenden Unterlagen.

BE. Bgm Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Voranschlag 2020 inkl. Festsetzung der Steuern- und Gebührensätze einschließlich Dienstpostenplan und Kassenkreditrahmen, wie soeben besprochen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

4. Tagesordnungspunkt: Kassenkredit 2020 – Vergabe (BE. Bgm. Hille)

Bgm. Hille berichtet, dass heuer die BAWAG PSK für den Kassenkredit von € 400.000,00 Bestbieter ist. Es wurden zwei Varianten angeboten mit einem variablen Zinssatz von 0,25 % Aufschlag auf den 3-Monatseuribor und mit einer Fixverzinsung von 0,2 % Aufschlag auf den 3-Monatseuribor, bei dieser Variante wird allerdings ein Bereitstellungsentgelt von € 250,00 verrechnet. Im Gemeindevorstand hat man sich für die variable Verzinsung ausgesprochen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Kassenkredit benötigt wird, deshalb wurde Kontakt mit dem zuständigen Sachbearbeiter aufgenommen, welcher zugesichert hat, dass der Kredit erst bei Bedarf tatsächlich aufgenommen werden muss. Lediglich eine Mitteilung der beschlossenen Vergabe ist notwendig sowie im Bedarfsfall zeitgerechte Verständigung bezüglich der Kreditanforderung. Weiters soll bei der Raiffeisenbank Region Schwanenstadt ein Girokontorahmen in der Höhe von € 70.000,00 gebunden an den 3-Monatseuribor mit einem Aufschlag von 0,75 % beschlossen werden.

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Vergabe des Kassenkredites 2020 in der Höhe von € 400.000 an die BAWAG PSK sowie den Girokontorahmen bei der Raiffeisenbank Region Schwanenstadt in der Höhe von € 70.000,00, jeweils zu den besprochenen Konditionen beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

5. Tagesordnungspunkt: Mittelfristige Finanzplanung 2021 – 2024 (BE. Bgm. Hille)

Bgm. Hille ersucht AL Pabst um die Erläuterung des Mittelfristigen Finanzierungsplanes 2021 - 2024 .

AL Pabst erörtert die einzelnen Vorhaben der mittelfristigen Finanzplanung und die Prioritätenreihung anhand der vorliegenden Unterlagen, welche den Gemeinderäten ebenso vorliegen.

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Mittelfristige Finanzplanung 2021 – 2024 inkl. dazugehöriger Prioritätenreihung, wie soeben besprochen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

**Eingeschränkte Prüfung zum Rechnungsabschluss 2018
der Gemeinde Desselbrunn**

Gemeindeamt Desselbrunn
Einzel.
amt: 22. Nov. 2019
Zahl.
Beilage
in Höhe von 80,825 Euro

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt schließt bei Gesamteinnahmen von 3.059.355 Euro und Gesamtausgaben von 2.978.530 Euro, inklusiv Sollergebnis Vorjahr, mit einen Überschuss in Höhe von 80.825 Euro ab.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Rechnungsabschluss des Vorjahres

	2017	2018	Differenz
Ordentliches Haushaltsergebnis	82.330	80.825	-1.506
Einnahmen			
Einnahmen Ertragsanteile (KZ11)	1.442.020	1.562.700	120.679
Strukturfonds Gde.Finanz.Neu	85.001	145.122	60.121
Finanzzuweisung § 25 FAG 2017	22.623	62.126	39.503
Finanzzuweisung § 24 Abs. 1 FAG 2017	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Abs. 2 FAG 2017	9.642	9.780	138
Gemeindeabgaben	371.199	405.735	34.536
Ausgaben			
Investitionen	20.660	20.411	249
Instandhaltungen	78.247	84.582	-6.335
Personal inkl. Pensionen	396.521	409.225	-12.704
SHV-Bezirksumlage	440.823	448.120	-7.297
Krankenanstaltenbeitrag (inkl. Gutschrift)	349.101	386.347	-37.246

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Zur Finanzierung von außerordentlichen Projekten stellt der ordentliche Haushalt einen Gesamtbetrag in Höhe von rd. 238.120 Euro zur Verfügung. Davon stammen:

- 53.360 Euro aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen und
- 184.760 Euro aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

Die Zuführung der allgemeinen Haushaltsmittel entspricht einem Anteil von 6 % der Einnahmen im ordentlichen Haushalt.

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einnahmen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr und Kanal ist gegeben.

Rücklagen:

Der Rücklagenstand hat sich laut Nachweis wie folgt entwickelt:

Rücklagen	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Rücklage Verkehrsflächen- und Aufschließungsbeitrag	34.817	39.392
Rücklage Kanal- und Aufschließungsgebühr	16.053	17.678
Erneuerungsrücklage Ortskanäle	178.486	253.493
Rücklage Restabfall	18.334	16.244
Rücklage Essen Kindergarten und Nachmittagsbetreuung	880	1.394
Rücklage Traunfall-Erlebnisweg	4.540	4.540
Rücklage Kulturveranstaltungen	848	848
Allgem. Haushaltsrücklage	346.203	386.480
Gesamtsumme Rücklagen	600.160,88	720.069,33

Durch Rücklagenzuführungen (164.098 Euro) und Rücklagenentnahmen (insgesamt rd. 44.190 Euro) beläuft sich laut Rücklagennachweis der Gesamtstand an Rücklagen am Jahresende 2018 auf rd. 720.069 Euro.

Die im Rücklagennachweis ausgewiesenen Rücklagenstände am Ende des Finanzjahres stimmen mit dem tatsächlichen Ist-Bestand laut Sparbuch (Valuta 31.12.2018) überein.

Kassa-Ist-Bestand

Der tatsächliche Kassenbestand laut Rechnungsabschluss 2018 stimmt mit dem Kassabuch und dem Kontoauszug überein.

Fremdfinanzierung:

Der Kontoauszug des Darlehens zu Jahresende stimmt mit dem Darlehensnachweis überein.

Der ordentliche Haushalt wurde durch einen Netto-Schuldendienstaufwand in Höhe von 82.105 Euro belastet.

2018 erfolgte keine Darlehensaufnahme. Der Darlehensbestand liegt Ende 2018 bei insgesamt rd. 1.119.911 Euro. Daneben sind auch noch Haftungsverpflichtungen für den Abwasser- und Reinhaltverband von insgesamt 79.358 Euro ausgewiesen.

Für die Heizungsanlage des Kindercampus liegt eine Contracting-Finanzierung vor. Die jährliche Contracting-Rate beläuft sich auf ca. 6.300 Euro, die bisher gemeinsam mit den Wärmeausgaben bei den Ansätzen 211 „Volksschulen“ und 240 „Kindergarten“ verbucht wurde.

Die Contracting-Raten ist künftig gesondert als Ausgaben für Contracting-Raten (Post 702) zu verbuchen. Im entsprechenden Nachweis ist neben der gesamten jährlichen Contracting-Belastung auch der Stand zu Jahresbeginn und -ende darzustellen.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Die Betriebe der Abwasserbeseitigung wurden positiv geführt. Die bestehenden Mindestgebühren wurden eingehalten.

Der Rechnungsabschluss 2018 weist im Bereich der Abfallbeseitigung einen Abgang von 1.074 Euro auf. Die Berechnung des Betriebsergebnisses im Bereich der Abfallbeseitigung erfolgt folgendermaßen:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Abfallbeseitigung ein ausgeglichenes Betriebsergebnis anzustreben ist.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 409.225 Euro (Vorjahresausgaben Vergleich im RA 2017 = 396.521 Euro).

Weitere Feststellungen:

Auflage zur öffentlichen Einsicht – Kundmachungen:

Die öffentliche Kundmachung des vom Gemeinderat am 28.02.2019 beschlossenen Rechnungsabschlusses 2018 wurde am 29.03.2019 angeschlagen und am 12.04.2019 abgenommen. Unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen, zweiwöchigen Kundmachungsfrist hätte die Abnahme der Kundmachung erst am 15.04.2019 erfolgen dürfen.

Die Kundmachungsfrist laut § 94 Abs. 3 GemO beträgt zwei Wochen und ist ehestmöglich durch einen neuerlichen Anschlag zu sanieren. Der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ist sodann die Kundmachung nachzureichen. Wir erinnern an die Ausführungen im Erlass „Häufige Fehlerquellen bei Beschluss und Kundmachungen von Verordnungen – Rundschreiben“ IKD(Gem)-540000/117-2017-Hc/Neu vom 14. Juni 2017.

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss wird unter Hinweis auf die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis genommen.

GR. Strasser stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft zum Rechnungsabschluss 2018 wie soeben besprochen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Strasser gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

7. Tagesordnungspunkt: Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 04.11.2019 (BE. GR. Strasser Manfred)

GR. Strasser bringt nachfolgenden Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 04.11.2019 vollinhaltlich zur Verlesung.

Lfd. Nr. 4 / 2019

Prüfbericht

über die nicht öffentliche Sitzung des **Prüfungsausschusses** der Gemeinde Desselbrunn am **4. November 2019**, Tagungsort Sitzungssaal

Anwesende:

1. GR. Manfred Strasser als Vorsitzender
2. GR. Roland Messics
3. GR. August Müller-Kreutzer
4. Ers.-GR. Anna Übleis-Lang
5. GR. Karl Wimmer

Die Leiterin des Gemeindeamtes: AL. Katharina Pabst

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): VB. Elfriede Neubacher

Der Vorsitzende eröffnet um **18.00** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Obmann – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht, schriftlich am 24. Oktober 2019 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Terminfestsetzung erfolgte bereits im Sitzungsplan, daher erfolgte keine nachweisliche Zustellung;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16. September 2019 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsichtnahme noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilung:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Punkt der Tagesordnung:

Belegprüfung 28.8.2019 – 24.10.2019

Die von Obmann Strasser und den Mitgliedern stichprobenartig ausgewählten Belege werden eingesehen.

- Beleg 3731 – Pamminer-Gruber GmbH, Bagger für Grabungsarbeiten für die Verlegung der Glasfaserleitung in den Ortschaften Berg, Haus, Hofstätten, Hub und Edt
- Beleg 3790 – Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Strafgeder Gemeindestraßen
- Beleg 3773 – Pfarre Desselbrunn, jährliche Subvention für die Bücherei
- Beleg 3889 – Niederndorfer Bau GmbH, 5. TR für BA 12, Aufschließung Kanal und Straße in Sicking und Desselbrunn, Korrektur der Aufteilung zwischen Kanal und Straßenbau
- Beleg 3890 – dlp GmbH, 2. TR BA 12 förderfähiger Anteil (Kanalbau)

- *Beleg 3891 – dlp GmbH, 2. TR BA 12 nicht förderfähiger Anteil (Straßenbau und Regenwasserkanal für Straßenwasser)*
- *Beleg 3964 – Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Ertragsanteile und Landesumlage 10/2019*
- *Beleg 4051 – Gasthaus Kastenhuber, Speisen und Getränke Seniorentag 2019*
- *Beleg 4052 – Gasthaus Kastenhuber, Speisen und Getränke anlässlich NR-Wahl 2019*
- *Beleg 3933 – Umbuchung der Rückzahlung der Verzugszinsen an einen Kunden vom Durchlaufkonto 0/000000+287000 auf die HH-Stelle 1/851000-652000*
- *Beleg 4083 – Niederndorfer Bau GmbH, 6. TR für BA 12, Aufschließung Kanal und Straße in Sicking und Desselbrunn*
- *Beleg 3733-3735 – OÖ. Gemeindebund, Seminar „Baustein Finanzverwaltung 1“ für AL. Pabst, VB Neckermann und VB Neubacher*
- *Beleg 3738 – Dr. Grafl, arbeitsmedizinische Betreuung für das 2. Halbjahr 2019*
- *Beleg 3906 – Sanserv GmbH, mobiles WC für den Parkplatz Traunfall 09/2019*
- *Beleg 3998-3999 – OÖ. Gemeindeverwaltungsschule, Seminar „Baustein Finanzverwaltung 2“ für AL. Pabst und VB Neubacher*

AL. Pabst und VB. Neubacher erläutern die einzelnen Belege und beantworten die gestellten Fragen des Obmanns und der Mitglieder, es gibt teils ausführliche Wortmeldungen bei den verschiedenen Belegen.

2. Punkt der Tagesordnung: **VRV 2015 – Umsetzung**

Obmann Strasser ersucht AL. Pabst und VB Neubacher den Stand der Umsetzung der VRV 2015 zu erläutern.

AL. Pabst und VB Neubacher weisen darauf hin, dass der Nachtragsvoranschlag und der Rechnungsabschlusses 2019 noch nach den Vorgaben der VRV 1997 zu erstellen sind.

Die VRV 2015 ist eine 3-Komponenten-Rechnung und besteht aus dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt, einen „ordentlichen und außerordentlichen Haushalt“ in der bisherigen Form gibt es nicht mehr.

Die Erstellung des Voranschlags und der mittelfristigen Finanzplanung 2020-2024 hat bereits nach den Vorschriften der VRV 2015 zu erfolgen.

Die Erstellung des Voranschlags und der mittelfristigen Finanzplanung wird sicher aufgrund offener Fragen erschwert darstellen, da auch die Aufsichts- und Oberbehörden auf viele Fragen noch keine Antworten haben.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz war es erforderlich, sämtliche noch nicht abgeschriebenen Verwaltungs- und Betriebsmobilen, Verwaltungs- und Betriebsrealitäten (zB Gemeindestraßen waren bisher nicht in der Vermögensaufstellung enthalten) zu erfassen und

zu bewerten. Auch sämtliche projektbezogenen Zuschüsse bis ins Jahr 1974 waren zu eruieren und analog der jeweiligen Vorhaben zu erfassen und zu passivieren.

3. Punkt der Tagesordnung: **Alfälliges**

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

GR. Strasser stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 04.11.2019, wie soeben besprochen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Strasser gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

8. Tagesordnungspunkt **FLWP-Änderungen (BE. GR. Kreuzer Walter)**

a) FLWP-Änderung Nr. 10 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 Leeb Reinhard und Ernestine

GR. Kreuzer berichtete, dass mit Datum vom 11.11.2019 von den Ehegatten Leeb Reinhard und Ernestine ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Grundstückes 2819/1, KG Windern im Ausmaß von ca. 3900 m² eingebracht wurde. Das Grundstück ist derzeit als „Grünland“ ausgewiesen und soll in „Bauland-Dorfgebiet“ umgewidmet werden.

GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur Änderung Nr. 10 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 – Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. 2819/1, KG Windern, im Ausmaß von ca. 3900 m² von „Grünland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

8b) FLWP-Änderung Nr. 11 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 Raffelsberger Roland und Maria

GR. Kreuzer berichtet, dass mit Datum vom 02.12.2019 von den Ehegatten Raffelsberger Roland und Maria ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des

Grundstückes 2558/2, KG Windern im Ausmaß von ca. 220 m² eingebracht wurde. Das Grundstück ist derzeit als „Grünland“ ausgewiesen und soll in „Bauland-Dorfgebiet“ umgewidmet werden.

GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur Änderung Nr. 11 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 – Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. 2558/2, KG Windern, im Ausmaß von ca. 220 m² von „Grünland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

8c) FLWP-Änderung Nr. 8 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 Mair Josef und Waltraud

Bevor GR. Kreuzer berichtete gibt Vize-Bgm. Mair bekannt, dass er aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses zu den Antragsstellern bei diesem Punkt befangen ist.

GR. Kreuzer berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 01. Oktober 2019 der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes, bestehend aus Änderung Nr. 8 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3, einer Teilfläche des Grundstückes 461/4, KG Desselbrunn, im Ausmaß von ca. 166 m² von „Grünland“ in „Bauland-Dorfgebiet“, gefasst wurde.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF., wurden nachstehende Stellungnahmen eingebracht:

- 1) Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, mit Datum vom 24. Oktober 2019 (unter Anschluss der Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz):
 - Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsteiles grundsätzlich zur Kenntnis genommen werden, zumal auch seitens des im Verfahren mitbeteiligten Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz keine Einwände vorgebracht werden. Betreffend den Baubestand auf der Planungsfläche wurde laut vorliegender Grundlagenforschung die Beseitigung des konsenslos errichteten Bauwerkes mittels Bescheid bereits veranlasst. Ein Widerspruch zu den grundlegenden Intentionen des ÖEKs scheint nicht vorzuliegen.
 - Seitens des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird mitgeteilt, dass aufgrund der baulichen Vorbelastung des Teilraums die geringfügige Bauländerweiterung naturschutzfachlich vertretbar ist. Ökologisch wertvolle Flächen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2) Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Roland Attwenger, mit Datum vom 10. Oktober 2019:

Da durch die gegenständliche Baulandneuwidmung kein neuer, zusätzlicher Bauplatz geschaffen werden soll, sondern diese lediglich der geringfügigen Erweiterung der bestehenden Dorfgebietswidmungsfläche – in Zuordnung zu einem bestehenden Bauplatz – dient, kann dieser Änderung des Flächenwidmungsteils von Seiten der Ortsplanung zugestimmt werden. .

3) Stellungnahme STROM der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 16. Oktober 2019:

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

4) Stellungnahme GAS der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 16. Oktober 2019:

Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen wurde auszugsweise zitiert – sämtliche Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme auf und werden auf Wunsch vollinhaltlich vorgelesen.

Das Planauflegeverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden.

Die Grundeigentümer sowie die angrenzenden Nachbarn wurden mit Verständigung vom 14. Oktober 2019 nachweislich über die Planänderung informiert. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis längstens 11. Dezember 2019 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Eine Planauflage war somit nicht erforderlich.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird der Flächenwidmungsplan der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Änderung Nr. 8 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2017 betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. 461/4 KG Desselbrunn, im Ausmaß von ca. 166 m² von „Grünland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ laut vorliegendem Änderungsplan mit Datum vom 10.10.2019 zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

9. Tagesordnungspunkt **Bebauungsplan Nr. 1 Ettinger - Änderung (BE. GR. Kreuzer Walter)**

GR. Kreuzer berichtet, dass am heutigen Tage die Beschlussfassung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplans Nr. 1 – Ettinger erfolgen soll. Im Gemeinderat wurde diese in der Sitzung am 1. Oktober 2019, TOP 5 behandelt und es wurde der Beschluss des Planentwurfes für das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Oö. Raumordnungsgesetz (Oö. ROG) gefasst.

Daraufhin erfolgte die Verständigung aller betroffenen Dienststellen gemäß § 36, Abs. 4 in Verbindung mit § 33, Abs. 2 Oö. ROG bezüglich Abgabe einer Stellungnahme.

Noch vor Ablauf des Stellungnahme-Zeitraumes sind alle Stellungnahmen der betroffenen Dienststellen eingelangt, welche auszugsweise ausgeführt werden:

- Netz Oberösterreich GmbH - Strom: Gegen die Änderungen erhebt die Netz Oberösterreich unter der Bedingung der Einhaltung bestimmter Auflagen keinen Einwand. Wobei sich die Auflagen lediglich auf das im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Hochspannungsleitung gelegene Grundstück Nr. 370/6, KG Desselbrunn (Wendehammer) beziehen.
- Netz Oberösterreich GmbH - Gas: kein Einwand
- Nokia Solutions an Networks Österreich GmbH: Im erweiterten Bereich für welchen die Erstellung eines Bebauungsplanes erfolgen soll, verläuft die LWL-Trasse der I-21 Interoute. Es besteht kein Einwand gegen das Projekt. Bei etwaigen Baumaßnahmen sind die LWL-Trassen jedoch entsprechend zu schützen. Für den Fall, dass Arbeiten an der LWL-Trasse erforderlich sind, ist der Trassenbetreiber im Voraus zu verständigen.
- Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, Wirtschaft und ländliche Entwicklung:
Seitens der im Verfahren mitbeteiligten Abt. Wasserwirtschaft werden keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht. Somit werden überörtliche Interessen im besonderen Maß durch die geplante Änderung nicht berührt. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.
Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes scheint gegeben zu sein.

Auf Wunsch können die Stellungnahmen vollinhaltlich zur Verlesung gebracht werden.

Weiters wurde die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ettinger“ gemäß § 33 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz vom 30. Oktober 2019 an durch 4 Wochen, das war bis einschließlich 27. November 2019, zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt Desselbrunn während der Amtsstunden aufgelegt. Während der Auflagefrist hatte jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, die Möglichkeit schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen. Es sind keine Anregungen oder Einwendungen eingebracht worden.

Aufgrund des positiven Stellungnahmeverfahrens und da auch während des Zeitraumes der öffentlichen Einsichtnahme keine Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt

eingbracht wurden, waren keinerlei Planänderungen gegenüber des Planentwurfes erforderlich. Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ettinger“ kann also wie in der Gemeinderatssitzung vom 1. Oktober 2019 besprochen und beschlossen (lt. Planentwurf für das Stellungnahmeverfahren) zur Beschlussfassung kommen.

GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ettinger“ zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung:

17 JA-Stimmen

2 NEIN-Stimmen (GR. Hühnmair, GR. Gruber)

10. Tagesordnungspunkt: Abfallentsorgung in der Gemeinde (BE. GV. Loitelsberger Josef)

10a) Vereinbarung mit Gde. Rüstorf betr. Desselbrunn 47

GV. Loitelsberger bringt nachfolgende Vereinbarung mit der Gemeinde Rüstorf betreffend Liegenschaft Desselbrunn 47 vollinhaltlich zur Verlesung.

VEREINBARUNG

zwischen der

Gemeinde Rüstorf, 4690 Rüstorf 1

und der

Gemeinde Desselbrunn, 4693 Desselbrunn 37

betreffend die Abfuhr von Hausabfällen, Biotonnenabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen der Liegenschaft 4693 Desselbrunn 47.

Hausabfällen, Biotonnenabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen

Aufgrund der abgelegenen Lage des Objektes Desselbrunn 47 erfolgt durch die Gemeinde Desselbrunn bzw. durch das beauftragte Unternehmen / die beauftragten Unternehmen keine Abfuhr von Haus-, Biotonnen- und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen.

Die Gemeinde Rüstorf verpflichtet sich, die Abholung der Haus-, Biotonnen- und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle gemäß Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 idgF. und Abfallordnung der Gemeinde Rüstorf durchzuführen.

Die Vorschreibung und Einhebung der Gebühren beim Gebührenschuldner erfolgt direkt durch die Gemeinde Rüstorf.

Sperrige Abfälle und Grünabfälle

Sperrige Abfälle und Grünabfälle der Liegenschaft Desselbrunn 47 sind von dieser Vereinbarung ausgenommen und sind gemäß den Bestimmungen der Abfallordnung der Gemeinde Desselbrunn zu sammeln und zu entsorgen.

Diese Vereinbarung wurde in den Gemeinderatssitzungen der Gemeinden Rüstorf und Desselbrunn jeweils am 12. Dezember 2019 beschlossen.

GV. Loitelsberger stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Vereinbarung mit der Gemeinde Rüstorf betreffend Liegenschaft Desselbrunn 47, wie soeben besprochen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GV. Loitelsberger gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

10b) Abfallordnung

GV. Loitelsberger bringt nachfolgende Abfallordnung vollinhaltlich zur Verlesung.

Verordnung

*des Gemeinderates der Gemeinde Desselbrunn vom 12. Dezember 2019
mit der eine Abfallordnung erlassen wird.*

*Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009),
LGBl. Nr.71 /2009 i.d.g.F, wird verordnet:*

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
- (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
- (b) **Biotonnenabfälle:** feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln; andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können; Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Liegenschaft Desselbrunn 47, diese werden durch die Gemeinde Rüstorf entsorgt (Vereinbarung vom 12.12.2019).
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht beim ASZ Redlham und Schwanenstadt jederzeit die Möglichkeit diese während der Öffnungszeiten zu entsorgen. Überdies erfolgt gegen vorherige Anmeldung nach Bedarf eine Abholung durch den Bauhof.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, mit Ausnahme der Liegenschaft Desselbrunn 47, diese werden durch die Gemeinde Rüstorf entsorgt (Vereinbarung vom 12.12.2019).

- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht, mit Ausnahme der Liegenschaft Desselbrunn 47, diese werden durch die Gemeinde Rüstorf entsorgt (Vereinbarung vom 12.12.2019).

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum ASZ Redlham oder Schwanenstadt zu bringen. Überdies erfolgt gegen vorherige Anmeldung nach Bedarf eine Abholung durch den Bauhof.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zustellen, diese Verpflichtung entfällt wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind zum ASZ Schwanenstadt oder zur Kompostierungsanlage Übleis, Rutzenham zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind **ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter** zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden. Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Abfallsammelbehälter mit Fassungsvermögen	60 L	EN 840-1
Abfallsammelbehälter mit Fassungsvermögen	90 L	EN 840-1
Abfallsammelbehälter mit Fassungsvermögen	120 L	EN 840-1
Biotonnensammelbehälter mit Fassungsvermögen	120 L	EN 840-1
Kunststoffsack mit Fassungsvermögen	60 L	EN 13592

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. diese für zur Benutzung berechnigte Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäÙe Benutzung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäÙen Transport der Abfallbehälter mÙglichst niemand gefährtet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar **insbesondere** nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

a) Für einen Haushalt:

Abfallbehälter mit mindestens 60 L Fassungsvermögen

b) Für jeden weiteren Haushalt:

zusätzlich Abfallbehälter mit mindestens 60 L Fassungsvermögen

c) Für Gaststätten ohne Beherbergung bis 20 Sitzplätze:

Abfallbehälter mit mindestens 90 L

für weitere 10 Sitzplätze: +30L Hausabfallvolumen

d) Für Gaststätten mit Beherbergung bis 20 Sitzplätze:

Abfallbehälter mit mindestens 120 L Fassungsvermögen für die Hausabfälle

für weitere 10 Sitzplätze: 40L Hausabfallvolumen

e) Für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 5 Mitarbeiter:

Abfallbehälter mit mindestens 90 L Fassungsvermögen

für weitere 10 Mitarbeiter einen zusätzlichen Abfallbehälter mit mindestens 60 L Fassungsvermögen.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Gebühr) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich.

(2) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt zweiwöchentlich.

- (3) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchentlich
- (4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung und auf der Homepage veröffentlicht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

- (1) Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertraglich gebundener Dritter: Der Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH Redlham, welche eine Kompostieranlage zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle betreibt bzw. sich dafür Dritter bedient.
- (2) Die Entsorgung der im Gemeindegebiet anfallenden Grünabfälle erfolgt über das ASZ Schwanenstadt und die Kompostierungsanlage Übleis, Rutzenham.

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit 1. April 2020 rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 19. Juni 2012 außer Kraft.

GV. Loitelsberger stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Abfallordnung, wie soeben besprochen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GV. Loitelsberger gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

10c) Abfallgebührenordnung

GV. Loitelsberger bringt nachfolgende Abfallgebührenordnung vollinhaltlich zur Verlesung.

VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Gemeinde Desselbrunn vom 12. Dezember 2019, mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.*

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

(1) *Für die in Haushalten anfallenden Abfälle (Hausabfälle, biogene Abfälle – bestehend aus Grün- und Biotonnenabfällen, sperrige Abfälle, haushaltsähnliche Gewerbeabfälle) ist*

jährlich eine **Pauschalmüllgebühr** zu entrichten. Diese beträgt je angemeldeter Hausabfalltonne, mit einem Fassungsvermögen von:

60	Liter	176,56 EUR
90	Liter	200,63 EUR
120	Liter	215,52 EUR

Je angemeldeter Hausabfalltonne ist in der Pauschalmüllgebühr der Anspruch auf eine Bioabfalltonne mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter inkludiert.

(2) Die Abfallgebühr je abgeführtem Abfallsack mit 60 Liter Inhalt beträgt 5,00 EUR.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 (1) sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Gebühr nach § 2 (2) ist beim Bezug des Abfallsackes sofort zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

(2) Diese Abfallgebührenordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit 1. April 2020 rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 19. Juni 2012 außer Kraft.

GV. Loitelsberger stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Abfallgebührenordnung wie soeben besprochen zur Kenntnis nehmen und beschließen.

GR. Hühnmair fragt, um wie viel sich die Abfallgebühr für einen Haushalt, ohne Benutzung der Biotonne erhöht.

GV. Loitelsberger sagt, dass die Abfallgebührenordnung für jene ohne Benutzung der Biotonne um ca. € 80,00 erhöht ist.

Bgm. Hille lässt über den von GV. Loitelsberger gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung:

18 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimmen, GR. Hühnmair

11. Tagesordnungspunkt: Antrag an das Amt der Oö. Landesregierung auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung – Übertragung der baubehördlichen Kompetenzen für bauliche Anlagen welche auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (BE. Bgm. Hille Ulrike)

Bgm. Hille berichtet, dass § 40 Abs 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 vorsieht, dass auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, soweit es sich nicht um Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung handelt, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde, z.B. auf die örtliche zuständige Bezirkshauptmannschaft, übertragen werden kann. Bereits seit 2003 ermöglicht die Oö. Bau-Übertragungsverordnung das Bauverfahren jener baulichen Anlagen welche (an die Bezirkshauptmannschaft zu übertragen) auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen. Die Voraussetzung für die Aufnahme in diese Landesverordnung ist lediglich ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates auf Übertragung. Dadurch werden die bau- und gewerbebehördlichen Agenden nach dem „One-Stop-Shop-Prinzip“ bei einer Behörde (=Bezirkshauptmannschaft) konzentriert; mit allen Vorteilen für Wirtschaftstreibende, aber auch für Bürgerinnen und Bürger als Nachbarn solcher Anlagen. Die Übertragung umfasst nach § 2 der Oö. Bau-Übertragungsverordnung das Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren, die Angelegenheiten der Bauausführung und Bauaufsicht sowie die baupolizeilichen Maßnahmen (§ 15 und § 24 bis 50 Oö. BauO 1994).

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dass die baubehördlichen Kompetenzen hinsichtlich jener baulichen Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, auf die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck übertragen werden. Die Gemeinde stellt daher gemäß § 40 Abs. 4 Oö. GemO 1990 bei der Oö. Landesregierung den Antrag auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung zur Kenntnis nehmen und beschließen.

GR. Asamer sagt, dass vor zwei bis drei Jahren dieses Thema schon einmal im Gespräch war und damals eine Resolution gegen diese Übertragung eingebracht wurde. GR. Asamer fragt, warum es jetzt wieder besprochen wird.

AL. Pabst erklärt, dass sie und Frau Neckermann auf einem Seminar waren wo dies unter anderem vorgetragen wurde, daher wurde die Thematik wieder aufgegriffen.

Bgm. Hille lässt über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

12. Tagesordnungspunkt: Straßenbeleuchtung Desselbrunn, Sanierung - Auftragsvergabe (BE. Vize-Bgm. Mair Ernst)

Vize-Bgm. Mair erwähnt, dass 11 Firmen zur Angebotslegung für die Sanierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in Desselbrunn eingeladen wurden. Sechs Firmen haben ein Angebot abgegeben, wobei zwei Angebote von der Firma Expert Schneeberger GmbH und der Firma Illumina – Licht & Service GmbH auszuschneiden sind. Als Bestbieter ging die Firma EWW Anlagentechnik GmbH aus Wels mit einer Auftragssumme von € 228.929,04 inkl. MWSt hervor. Zweitgereiht ist die Firma ELIN GmbH mit einer Auftragssumme von € 238.090,56 inkl. MWSt und an dritter Stelle die Firma GEG Elektro und Gebäudetechnik GmbH mit einem Betrag von € 229. 617,17 inkl. MWSt und zuletzt die Firma Juwe Energietechnik GmbH mit einer Angebotssumme von € 234.345,66 inkl. MWSt. Die Kostendeckung erfolgt durch Entnahmen aus der allgemeinen Haushaltsrücklage. Der Vergabebericht der Firma Akun Lichttechnik GmbH liegt vor und ist an alle Fraktionen im Vorfeld ergangen. Der Vergabevorschlag wird wie folgt zur Verlesung gebracht.

8 Vergabevorschlag

Nach Prüfung und Wertung der Angebote und unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte empfehlen wir den Bieter bzw. die Bietergemeinschaft

Bieter Nr.: 6 EWW Anlagentechnik GmbH, Knorrstraße 6, 4600 Wels, den Zuschlag für das Angebot „Sanierung der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde Desselbrunn“, vom 28.10.2019 zu erteilen.

Die ermittelte Vergabesumme beträgt (mit einem Nachlass in Höhe von 0%) brutto EUR 228.929,04.

Die vorgeschlagene Auftragssumme liegt rund 23,8% über den angenommenen Schätzkosten.

Vize-Bgm. Mair stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Auftragsvergabe der Sanierung Straßenbeleuchtung Desselbrunn im gesamten Gemeindegebiet Desselbrunn an die Firma EWW Anlagentechnik GmbH aus Wels mit einer Auftragssumme von € 228.929,04 inkl. MWSt vergeben und diese beschließen.

Vize-Bgm. Grafinger teilt mit, dass sich der Gemeindevorstand über eine Erweiterung der Lichtpunkte ausgetauscht hat. Laut Befragung der Bevölkerung sollen vermehrt punktuelle Lichtpunkte neu aufgestellt werden. GR. Grafinger hat im Gemeindevorstand gebeten, dies nicht zu vernachlässigen und die zusätzlich neu aufzustellenden Lichtpunkte im Zuge der Straßenbeleuchtungssanierung zu errichten.

AL. Pabst sagt, dass angedacht ist von der auszuführenden Firma der Straßenbeleuchtungssanierung ein Ergänzungsangebot für die zusätzlichen Lichtpunkte erstellen zu lassen und sich in der nächsten Sitzung damit zu befassen.

Bgm. Hille sagt, dass etwaige finanzielle Entwicklungen über den Nachtragsvoranschlag abgewickelt werden können.

Vize-Bgm. Mair fügt hinzu, dass eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung nicht Thema der Ausschreibung gewesen ist, lediglich die Sanierung.

GR. Hühnmair bittet, bei einer Erweiterung der Lichtpunkte im Ort dies mit den Bürgern Vorort zu besichtigen wo zusätzliche Lichtpunkte notwendig/gewünscht wären.

Vize-Bgm. Grafinger sagt, dass die bestehenden Lichtpunkte in Fallholz sehr gut in Kreuzungsbereichen eingesetzt wurden.

AL. Pabst sagt, dass der Vorteil der neueren Lampen das sogenannte technische Licht ist, welches lediglich den Straßenverlauf ausstrahlt und nicht in die Höhe bzw. Seite verteilt.

Bgm. Hille sagt, dass bestmöglichst auf die Bedürfnisse der Bürger eingegangen wird.

GV. Loitelsberger sieht es positiv, dass dieses Projekt durch Rücklagen finanziert werden kann.

GR. Hochleitner fragt, warum die Firma Juwe Energietechnik GmbH vom Ort, welche ihren Sitz in der Gemeinde hat, nicht beauftragt wird.

Bgm. Hille erklärt, dass diese nach den Ausschreibungskriterien letztgereiht ist.

AL. Pabst fügt hinzu, dass ein wesentlicher Punkt die Funktionsgarantie ist, welche die Firma Juwe Energietechnik GmbH nicht für 10 Jahre gewährt.

GR. Hochleitner fragt ob es möglich ist im vorhinein einen Preis pro Licht für zusätzliche Lichtpunkte zu aushandeln.

Bgm. Hille sagt, dass der Preis pro Lichtpunkt vorliegt.

Bgm. Hille lässt über den von Vize-Bgm. Mair gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

13. Tagesordnungspunkt: Kanalbau BA 12, maschinelle und elektrotechnische Ausrüstung für Pumpwerk Desselbrunn („Ettinger-Gründe“) – Auftragsvergabe, Doma Elektro Engineering GmbH (BE. GR. Kreuzer Walter)

GR. Kreuzer bringt nachfolgende Angebotsprüfung vollinhaltlich zur Verlesung.



dlp Ziviltechniker-GmbH

Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker für
Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Forst- und Holzwirtschaft

4800 Attnang-Puchheim
Bahnhofstr. 83 | +43(0)7674/62511
attnang@dlp.at | www.dlp.at

5020 Salzburg
Ziegeleistraße 34 | +43(0)662/455149
salzburg@dlp.at | www.dlp.at



Angebotsprüfung ABA Desselbrunn BA12/03, maschinelle und elektrische Ausrüstung Pumpwerke

Zur Angebotslegung für die maschinelle und elektrotechnische Ausrüstung im Zuge des Bauabschnittes 12 ABA Desselbrunn wurden 3 Firmen eingeladen. Alle Firmen haben zeitgerecht Angebote abgegeben und nach der rechnerischen und sachlichen Überprüfung ergab sich folgende Reihung (Angebotssummen netto):

Doma elektro engineering GmbH Roith 7, 4921 Hohenzell	€ 32.469,81
Elektrotechnik Fuchs GmbH & CoKG Pollheimerstr. 17, 4850 Timelkam	€ 35.260,46
Elektro & Electronic Landsteiner GmbH Kruppstr. 3, 3300 Amstetten	€ 39.549,84

Im Katalog ABA Desselbrunn BA12 wurde das Pumpwerk A131 mit Gesamtkosten (Inkl. Baumeisterarbeiten) in der Höhe von € 46.000,00 geschätzt. Mit dem Billigstbieter und den Kosten lt. Anbot Firma Niederndorfer werden voraussichtlich die Kosten lt. Katalog geringfügig überschritten (Schacht 12.000, Abdeckung 845, Schaltschrank 910, Erdarbeiten rd. 1.000; gesamt inkl. AS rd. € 47.000,00).

Aufgrund des Bestanbotes und der fachlichen Qualifikation des Anbieters wird vorgeschlagen, der Firma doma elektro engineering GmbH, Roith 7, 4921 Hohenzell den Auftrag für die maschinelle und elektrotechnische Ausrüstung des Pumpwerkes A131, Bauabschnitt 12, Baulos 03, zur angebotenen Nettosumme von € 32.469,81 zu erteilen.

Attnang-Puchheim, 19. November 2019

Sachbearbeiter: Ing. Winkler

Beilagen/Anhang:

Preisvergleich

3 Angebote (doma, Fuchs, Landsteiner)

GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Antrag für die maschinelle und elektrotechnische Ausrüstung des Pumpwerks Desselbrunn („Ettinger-Gründe“) – Kanalbau BA 12 an die Doma Elektro Engineering GmbH zu einer Nettoangebotssumme von € 32.469,81 beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung:

17 JA-Stimmen

2 NEIN-Stimmen, GR. Hühnmair, GR. Gruber

13. Tagesordnungspunkt: Allfälliges

- Bgm. Hille bedankt sich bei allen Organisatoren welche beim Desselbrunner Advent mitgewirkt haben und gratuliert den Organisatoren zur gelungenen Veranstaltung.
- GR. Hühnmair bedankt sich bei allen Besucher und Mitwirkenden des Desselbrunner Advents. Es konnten heuer ein paar neue Mitglieder in das Organisationsteam aufgenommen werden, unter anderem Frau Hoffmann Sabine (Einteilung Innenbereich) sowie Frau Samhaber Melanie (Dekoration und im schulischer Bereich) geholfen hat.
- GR. Hühnmair sagt bezüglich voraussichtlichem Standort der Gemeindeärztin bei den „Ettinger-Gründen“ dass darauf geachtet werden soll, dass die offizielle Zufahrt nicht über die Güterwege erfolgen soll, insbesondere bei der Beschilderung soll darauf geachtet werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist dieser Güterweg für den dadurch zunehmenden Verkehr nicht geeignet.
- GR. Pichler berichtet, dass Frau Gattinger Daniela für ihren Yoga-Kurs im Turnsaal der Volksschule fünf grüne Matten zu den bereits bestehenden möchte. Des Weiteren befindet sich am Boden in der Mitte des Turnsaales ein Deckel der zu reparieren ist.
- GR. Pichler sagt, dass am Traunfallweg ein Baum quer liegt und dieser zu beseitigen ist.
- Die Fraktionssprecher der FPÖ, ÖVP und SPÖ danken für die gute Zusammenarbeit, wünschen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im Jahr 2020.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um **21.00** Uhr.

Vorsitzende

Schriftführerin

Die vorliegende unterzeichnete Verhandlungsschrift wird innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis übermittelt, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung handelt.

Diese Fassung wird bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, aufgelegt.

Vermerke über Einsprüche gegen die Verhandlungsschrift

Bis nach der Gemeinderatssitzung am _____ wurden gegen die vorliegende Verhandlungsschrift keine Einwendungen eingebracht.

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen

Der Vorsitzende und jeweils 1 Mitglied jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion bestätigen das ordnungsgemäße Zustandekommen gem. § 54 der Oö. Gemeindeordnung (Novelle 2007) der Verhandlungsschrift.

Desselbrunn, am _____

Vorsitzende

Gemeinderat (ÖVP)

Gemeinderat (SPÖ)

Gemeinderat (FPÖ)